SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6-3.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 12 -2. ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSBEREICH GEBIET ZWISCHEN HEIDEKAMP, LANGE KOPPEL WULFSDORFER WEG UND DEM FUSSGÄNGERWEG ZWISCHEN ZEICHENERKLÄRUNG WULFSDORFER WEG UND HEIDEKAMP

TEXT TEIL B

TEXT TEIL B

- Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. 1. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren 2. Grundstücksflächen für den gesamten Planbereich gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.
- Im Gebiet 4 sind im EG auf mind. 50 % der Fläche nur die der Versorgung 3. des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. (§ 1 Abs. 7 BauNVO)
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 4. BauGB, § 92 Abs. 4 LBO) Die Staffelgeschosse im Gebiet 3 sind mit einem Satteldach (Dachneigung 20° - 30°) zu versehen.
- Die Tiefgaragenzufahrt ist pergolenartig zu überbauen und von drei Seiten 5. mit Kletterpflanzen zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Für die Neubebauung wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Fenster-6. und türlose Fassadenteile größer als 2,0 m Breite sind je 2,0 lfdm. Fassade mit einer Rank- oder Kletterpflanze zu begrünen. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume werden Vegetationsflä-7. chen von mind. 6 m² festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Die Tiefgarage ist mit mind. 50 cm durchwurzelbarem Boden zu überdecken. 8. (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- 9. Mindestpflanzgrößen

Stammumfang:

- 20 cm 25 cm für großkronige Bäume für kleinkronige Bäume 16 cm - 18 cm =
- (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Geändert vom 03.09:96

Geändert durch Beschluß

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.95 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 - 3. Anderung - und Bebauungsplan Nr. 12 - 2. Anderung -; Anderungsbereich: Gebiet zwischen Heidekamp, Lange Koppel, Wulfsdorfer Weg und dem Fußgängerweg zwischen Wulfsdorfer Weg und Heidekamp - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitonen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)).

Es gilt die Baumschutzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1985.

ZEICHENERKLARUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

Reine Wohngebiete

WA

Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,7

Geschoßflächenzahl

0,4

Grundflächenzahl

Sta

Staffelgeschoß

I

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

0

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmungen:

(14PKW) Öffentliche Parkfläche (Anzahl)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen, z.B. Einfahrt/Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN,

FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND

ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen von Bäumen großkronig kleinkronig

Anpflanzen von Sträuchern

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmungen:

Ga

Garagen

GTGa

Gemeinschaftstiefgarage

Müll

Spielplatz (privat)

טעע

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten ппп s. Planzeichnung

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Bestehende bauliche Anlagen

Künftig fortfallende bauliche Anlagen

Bestehende Flurstücksgrenze

Gebietsbezeichnung

Flurstücksnummer



Künftig wegfallende Gehölze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1 - 11 BauNVO

§ 3 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO

Stadt Ahren

Geandert dunch Beschl Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.96

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1

Nr. 4, 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4

u. 22 BauGB

Geandert durch Beschluß der tadtverordnetenversammlung

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

vom 27.03.95

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 1 As. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.04.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 25.09.92 erfolgt. Die Teilung des Geltungsbereiches erfolgte durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom

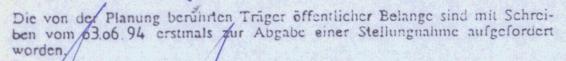
Alirensburg, den o6.19.1994

(Boenert) Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteitigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.09/92 durchgeführt worden.

Alirchsburg, den o6.10.1994

(Boenert) Bürgermeister



Ahrensburg, den o6.10.1994

(Boenert) Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.09.94 den Entwurf, der Bebauungspländ. Nr.6-3 u12-2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ahrensbyrg, den o6.12.1994

(Boenert) Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben

in der Zeit vom 12.10.94 bis zum 17.10.94 17.11.1994 grand. Mich

während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoligeltend gemacht werden können am 07.10.34 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.









Ahrensburg, den 25.04.95

(Boenert) Bürgermeister Der katastermäßige Bestand am 64.11.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 13.04.1995

Grob + Teetzmann Vermessungsbüro



Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27/03. 1995 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Abrensburg, den 25.04.1995

(Boenert)
Bürgermeister



6-3. Änd. u.12-2. Änd.

Der Bebauungsplan Nr. , bestehend auf der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die dazugehörige Begründung

27.03.1995von der Staatverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und gebilligt.

Ahrensburg, den 25.04.1995

(Boenert)
Bürgermeister



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 67.05. 1996 Az.: IV 810 a - 512.113-62.1 (6+12) erklärt, daß

02.70.96

er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht; die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Abrensburg, den 07. 71. 79 9 6

(Boenert)
Bürgermeister



Die Bebauungsplansarzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Abrensburg, den 67. 71. 79 \$ 6

(Boenert)

Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunst zu erhalten ist, sind am 0.8.77.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Fornvorschristen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtssolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 09.77.96 in Krast getreten.

Auf die Genehmigung der örtlichen Bauvorschristen (§ 92 Abs.11,12 u.13) ist gemäß § 92 LBO Abs. 3 und 4 hingewiesen worden.

Alyensburg, den 71.17.56

(Boenert) Bürgermeister

